

Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Hürth (Baumschutzsatzung - BSchS) vom 26.09.2023

Der Rat der Stadt Hürth hat am 26.09.2023 auf Grund des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15.11.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume gegen schädliche Einwirkungen geschützt zur:

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts-und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,
- f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Baumbestandes.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind alle Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 80 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden haben, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mehr als 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr aufweist.

Abweichend von Satz 1 fallen alle Koniferen/Nadelbäume (ausgenommen Ginkgo und Eibe), Säulenpappeln und Korkenzieherweiden, sowie alle Obstbäume, sofern diese gewerblich, landwirtschaftlich oder in privaten Gärten genutzt werden, mit einem Kronenansatz unter 1,60 m nicht unter den Schutz dieser Satzung.

Hiervon unberührt bleiben Walnussbäume und Esskastanien.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1:

- a. für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,
- b. für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

(3) Nicht geschützt sind Bäume über deren Entfernung bereits in Bebauungsplänen nach § 1 a Baugesetzbuch (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) entschieden wurde, sowie Bäume, die näher als 5 m (gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden von der dem Gebäude zugewandten Stammseite bis Gebäudefassade) an Räumen mit Fensteröffnung stehen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind und diese in derartiger Weise verschatten, sodass tagsüber künstliches Licht zur Nutzung

der Räume verwendet werden muss. Zu diesen Räumen gehören insbesondere nicht: Bäder, Toiletten, Flure, Treppenhäuser, Garagen und Gartenhäuser.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Verboten sind insbesondere:

- Befestigungen innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- Verdichtungen des offenen oder gewachsenen Bodens im Kronentraufbereich, z. B. durch das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder das Lagern von schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. Ä.,
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
- das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern im Kronentraufbereich (Kronenfläche unterhalb der Krone von Bäumen),
- die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie von Tausalzen auf privaten Flächen im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m,
- das Kappen von Bäumen (die Kappung ist das umfangreiche, baumzerstörende Absetzen der Krone ohne Schneiden auf Zugast und ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse und stellt keine fachgerechte Maßnahme dar),
- das baumschädigende oder – gefährdende Anbringen von Verankerungen und Gegenständen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unter das Verbot des § 4 fallen nicht:

(1) ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik,

(2) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,

(3) die Entfernung und Veränderung von Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,

(4) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgehen. Die Notwendigkeit der unaufschiebbaren Maßnahmen ist zu begründen und anhand von Fotoaufnahmen zu dokumentieren und der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige vor der Durchführung der Maßnahme nicht möglich, sind der Baum oder dessen Teile mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Gleiches gilt bei Beschädigung und/oder Zerstörung durch höhere Gewalt.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Zu dem öffentlichen Interesse in diesem Sinne zählt insbesondere die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.

(3) Für Bäume, die aufgrund eines Bebauungsplans zu erhalten sind oder gepflanzt wurden, bleibt § 31 BauGB unberührt.

§ 8 Antragsverfahren

(1) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sind vom Eigentümer oder einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Hürth mindestens zwei Monate vor Beginn der beabsichtigten Durchführung schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Pro Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.

(2) Das Formular kann bei der Stadt angefordert werden oder auf der städtischen Homepage unter www.huerth.de heruntergeladen und mit den darin geforderten Unterlagen eingereicht werden.

(3) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 8 Abs. 1 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt nach dem aktuellen Stand der Technik gegenüber der Stadt Hürth durch Vorlage einer Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und / oder eines Fotos des / der gepflanzten / rückgeschnittenen Baumes / Bäume zu bestätigen.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Erlaubnissen gemäß § 7 (1) b nach drei Jahren) seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden

(5) Sind Baumentfernungen größeren Ausmaßes beantragt und entsprechende Ersatzpflanzungen größeren Ausmaßes geplant, so kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage eines Gestaltungsplanes gefordert werden.

§ 9

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum nach der Anlage 1 dieser Satzung „Liste für die Ersatzpflanzung von Bäumen“ in handelsüblicher Baumschulware mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden anzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung ist als Baulast im Baulastenverzeichnis einzutragen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang aller Einzelstämme (in 1 m Höhe über dem Erdboden) zu addieren. Die als Anlage 1 beigefügte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Auf Antrag kann im Einzelfall die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorgenommen werden. Die Ersatzpflanzung ist als Baulast im Baulastenverzeichnis einzutragen. Eine entsprechende Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers zur Eintragung der Baulast ist mit der Antragstellung vorzulegen.

(4) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 9 Absatz 2, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert der Bäume gemäß der Liste für die Ersatzpflanzungen (s. Anlage 1 zu § 9 Abs. 2 dieser Satzung), mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (s. Absatz 1-2) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises, sowie für die Unterhaltung des Baumes in Höhe von 70 % des Nettoerwerbspreises und beträgt 1500 €.

§ 10

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und von der Baumaßnahme potentiell betroffenen geschützten Bäume darzustellen. Dazu zählen auch Bäume, deren Kronenauslagen von Nachbargrundstücken oder öffentlichen Grundstücken über das Baugrundstück ragen. Es ist ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume ent-

fernt, geschädigt oder verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 7 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt wird.

Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 7 Absatz 1b) wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 11

Verbotswidriges Entfernen, Eingriffe

(1) Wer geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und- ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen- zerstört, entfernt oder derart verändert, dass der Baum abstirbt oder beseitigt werden muss, ist verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 10, 8 Abs. 3 Ersatzpflanzungen grundsätzlich an derselben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderen Stellen zugelassen werden.

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und- ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen- geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist entsprechend §9 Abs. 4 eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten. § 9 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Hürth abtritt. Die Stadt Hürth ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 12

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Hürth zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 13 Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume sowie für eine Ablehnung erhebt die Stadt Hürth Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth.

§ 14 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf die Vorankündigung verzichtet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahme genehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 nicht erfüllt,
- c) geschützte Bäume nicht oder an unzutreffender Stelle im Lageplan einträgt
- d) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Absatz 3 nicht Folge leistet
- e) § 10 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 11.10.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hürth vom 31.10.1988 in der Fassung vom 07.10.2016 außer Kraft.

Anlage 1

Liste für die Ersatzpflanzung von Bäumen (zu § 9 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Hürth)

Abschnitt 1: Bodenständige Bäume für Ersatzpflanzungen auf Privatgrundstücken

Hochwachsende Bäume (höher 20 Meter):

Acer pseudoplatanus Baum des Jahres 2009	Bergahorn
Aesculus hippocastanum Baum des Jahres 2005	Gemeine Rosskastanie
Castanea sativa	Eßkastanie (Marone)
Fagus silvatica (auch Kegelform) Baum des Jahres 1990	Grünblättrige Rotbuche
Fraxinus excelsior Baum des Jahres 2001	Gemeine Esche
Juglans regia Baum des Jahres 2008	Walnuss
Quercus petraea Baum des Jahres 1989	Traubeneiche
Quercus robur (auch Säulenform) Baum des Jahres 1989	Stieleiche
Tilia cordata Baum des Jahres 1991	Winterlinde
Tilia platyphyllos (auch Kastenform) Baum des Jahres 1991	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia Baum des Jahres 1992	Feldulme
Ulmus glabra Baum des Jahres 1992	Bergulme

Ulmus laevis
Baum des Jahres 1992

Flatterulme

Mittelhochwachsende Bäume (unter 20 Meter Endhöhe)

Acer campestre
Baum des Jahres 1995

Feldahorn

Alnus glutinosa
Baum des Jahres 2003

Schwarzerle

Betula pendula
Baum des Jahres 2000

Sandbirke

Carpinus betulus
Baum des Jahres 1996

Hainbuche

Malus sylvestris

Holzapfel

Mespilus germanica

Deutsche Mispel

Prunus avium
Baum des Jahres 2010

Vogelkirsche

Prunus mahaleb

Weichselkirsche

Prunus padus

Traubenkirsche

Pyrus communis
Baum des Jahres 1998

Holzbirne

Salix alba
Baum des Jahres 1999

Silberweide

Salix fragilis

Bruchweide

Sorbus aria

Mehlbeere

Sorbus aucuparia
Baum des Jahres 1997

Gemeine Eberesche

Sorbus domestica
Baum des Jahres 1993

Speierling

Sorbus torminalis
Baum des Jahres 2011

Elsbeere

Hochstämmige alte Obstsorten

Äpfel:

- rote Sternrenette
- rhein. Krummstiel
- rhein. Winterrhambour
- rhein. Bohnapfel
- rhein. Schafsnase
- Goldparmäne (gute Bestäubersorte)
- Schöner von Boskoop (alte Boskoopsorte)
- Jacob-Lebel
- Kaiser-Wilhelm
- Geheimrat Oldenburg
- rote Bellefleur (auch kleinere Stammform)

Birnen:

- gute Graue
- gute Luise
- Alexander Lukas
- Köstliche aus Charneux
- Petersbirne

Pflaumen:

- Hauszwetsche
- Bühler Frühzwetsche
- Ersinger Frühzwetsche
- Wangenheim Frühzwetsche
- große grüne Reineclaude

Süßkirschen:

- große schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesenkirsche

Lediglich für Extremstandorte im Siedlungsbereich, wie Straßenränder, Rohböden, Trockenstandort geeignete Bäume:

Acer platanoides Baum des Jahres 1995	Spitzahorn
Aesculus x carnea	Rotblühende Kastanie
Corylus colurna	Baumhasel

**Abschnitt 2:
Bäume für den Extremstandort Straße in Anlehnung an GALK-
Straßenbaumliste (nicht bodenständig)**

Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Acer platanoides 'Cleveland'	Kegelförmiger Spitzahorn
Acer platanoides 'Columnare'	Säulenförmiger Spitzahorn
Acer platanoides 'Globosum'	Kugelspitzahorn
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche
Fraxinus excelsior 'Geessink'	Esche
Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie'	Nichtfruchtende Straßenesche
Fraxinus ornus,	Blumenesche
Fraxinus ornus 'Rotterdam'	Blumenesche
Gleditsia triacanthos 'Inermis'	Dornenlose Gleditschie
Gleditsia triacanthos 'Shademaster'	Dornenlose Gleditschie
Gleditsia triacanthos 'Skyline'	Dornenlose Gleditschie
Liquidambar styraciflua,	Amberbaum

Liquidambar styraciflua 'Paarl'	Amberbaum
Malus tschonoskii	Wollapfel, Scharlach-Apple, Pillar Apple
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Parrotia persica,	Persischer Eisenholzbaum
Prunus padus 'Schloss Tiefurt'	Traubenkirsche
Prunus x schmittii	Zierkirsche
Quercus cerris	Zerreiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aria 'Magnifica'	Mehlbeere
Sorbus intermedia 'Brouwers're, Oxelbeere	Schwedische Mehlbeere
Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'	Thüringische Säulen – Mehlbeere
Tilia cordata 'Erecta' syn. T. cordata 'Böhlje'	Dichtkronige Winterlinde
Tilia cordata 'Greenspire'	Amerikanische Stadtlinde
Tilia cordata 'Rancho'	Amerikanische Stadtlinde
Tilia cordata 'Roelvo',	Winterlinde, Stadtlinde
Tilia tomentosa 'Brabant'	Brabanter Silberlinde
Tilia x euchlora syn. Tilia x europaea 'Euchlora'	Krimlinde
Tilia x flavescens 'Glenleven'	Kegellinde

Zusätzlich zu den in der Sortenliste genannten Bäumen (insbesondere bei den genannten Obstbäumen), können auch weitere Sorten/Arten vorgeschlagen und als Ersatzpflanzungen genehmigt werden. Diese ökologisch gleichwertigen Alternativen sind mit dem Antrag zur Fällung einzureichen und durch die Verwaltung zu prüfen.